

An

Flüchtlingsrat RLP e.V.

Leibnizstraße 47  
55118 Mainz

Tel. 06131 - 49 24 734  
Fax. 06131 - 49 24 735

info@fluechtlingsrat-rlp.de  
www.fluechtlingsrat-rlp.de

Mainz, den 10/10/2022

### ***Arbeitshilfe, 2., erweiterte Auflage***

#### ***Eilantrag bei rechtswidrigem Verhalten der Ausländerbehörde bei Antragstellung nach §24 AufenthG von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine***

Vielen Dank an die vielen Berater:innen, die nach Veröffentlichung der 1. Auflage der Arbeitshilfe feedback gegeben haben. Da in der aktuellen Beratungspraxis weitere Konstellationen bestehen, die auch ggf. einen verwaltungsgerichtlichen Schutz nötig machen, haben wir uns entschlossen, die Arbeitshilfe, um diese Fallkonstellationen noch zu erweitern.

Und vielen Dank an RA Dieckmann, der uns auch für die erweiterte 2. Auflage praktische Vorschläge zum Vorgehen gegen das Verhalten der Behörden zur Verfügung gestellt hat.

**Wie immer bitten wir Alle, die einen Eilantrag stellen wollen, eine Beratungsstelle oder Rechtsanwalt/Rechtsanwältin hinzuzuziehen. Bitte fragt immer nach, wenn Ihr Fragen haben solltet!**

#### **Zur Ausgangssituation:**

Ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich am 24.02.2022 nachweislich, rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in der Ukraine aufgehalten haben, sollten bei den Ausländerbehörden einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG stellen. Laut des Schreibens des BMI vom 05.09.2022 haben Ausländerbehörden stets ein „*Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG*“ einzuleiten. Eine Umdeutung der Ausländerbehörde in einen Asylantrag ist unzulässig. Aus der Verpflichtung der Behörde zur Einleitung des Verfahrens zur Antragsstellung leitet sich eine Fiktionswirkung ab, den Antragstellenden ist also eine Fiktionsbescheinigung auszustellen.

Insbesondere zwei problematische Konstellationen sind derzeit in der Praxis anzutreffen, die wir hier vorstellen wollen. Es sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie man die Rechte der Betroffenen effektiv schützen und Rechtsverlust und drohende Abschiebungen in das Herkunftsland abwenden kann.

**1. Konstellation: Antrag gem. § 24 AufenthG, ohne dass vorher bereits ein Asylantrag beim BAMF gestellt worden war.**

Wenn Ausländerbehörden das persönlich bei Vorsprache ausdrücklich geäußerte Schutzersuchen von Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine gem. § 24 Abs. 1 AufenthG nicht aufnehmen, sondern die Antragsteller:in formlos „verweisen“ auf einen möglichen Asylantrag beim BAMF, dann kann man folgendes tun:

- 1) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG zzgl. Fiktionsbescheinigung und Beschäftigungserlaubnis „Erwerbstätigkeit erlaubt“ schriftlich mit dem folgenden Inhalt stellen:
  - a) Status in der Ukraine zum 24.02.2022 zzgl. Dokumente als Beleg;
  - b) Glaubhaftmachung der Gründe, warum eine sichere und dauerhafte Rückkehr in das Herkunftsland nicht möglich ist;
  - c) Antrag auf Eingangsmitteilung und Mitteilung des Az.;
  - d) Frist von 3-5 Werktagen setzen und ankündigen, dass bei Nicht-Reaktion oder Ablehnung verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz beantragt werden wird bzgl. der Fiktionsbescheinigung;
  - e) Lesbarer Name, Adresse, Datum, Unterschrift.
- 2) Nachweislich an die Ausländerbehörde übersenden (Fax vorab, per Post im Original, am besten).
- 3) Bei Verstreichen der Frist: Eilantrag an das für den Wohnort der antragstellenden Person zuständige Verwaltungsgericht.
- 4) Entweder persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts oder vorab per Fax, Original per Post.
- 5) Formulierungsvorschlag bzw. Antragsmuster § 123 VwGO:  
„Ich beantrage,  
*die Ausländerbehörde XY im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir eine Fiktionsbescheinigung gem. §81 Abs. 3, 5 AufenthG zzgl. Beschäftigungserlaubnis ‚Erwerbstätigkeit erlaubt‘ zu erteilen und auszuhändigen.“*

Der Eilantrag muss enthalten:

- Sachverhalt (Antrag, Fristsetzung, keine Reaktion; Belege beifügen);
- Anordnungsanspruch (aus § 24 Abs. 1 AufenthG);
- Anordnungsgrund/Eilbedürftigkeit (wegen der aus der bloßen Inhaberschaft bzgl. der Fiktionsbescheinigung selbst folgenden Rechtspositionen, Beschäftigungserlaubnis, Zugang Integrationskurs, SGB II, SGB III Förderung etc.).
- Adresse, Datum, Unterschrift.

2. **Konstellation: Antrag gem. § 24 AufenthG, wenn zuvor schon ein Asylantrag beim BAMF gestellt wurde.**

Zunächst ist festzuhalten, dass man selbstverständlich **immer** einen Antrag gem. § 24 AufenthG stellen kann, auch wenn zuvor schon ein Asylantrag beim BAMF gestellt und registriert wurde. Dies ergibt sich aus dem Schreiben des BMI vom 05.09.2022 (S. 21f.).

Das, was sich im Vergleich zu der o.a. 1. Konstellation ändert, ist die aufenthaltsrechtliche Situation der Menschen während des laufenden Antragsverfahrens. Hierbei sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Ein Drittstaatsangehöriger, der in Folge des Krieges rechtmäßig nach Deutschland einreist und sich hier zunächst erlaubt aufhält, bekommt nach Stellung des Asylantrages beim BAMF zunächst eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung („**Aufenthaltsgestattung**“) gem. § 63 AsylG.

Aus dieser Situation heraus ist es für diesen Menschen rechtlich aber nicht mehr möglich, bei einem anschließenden - parallel zum Asylantrag - gestellten Antrag gem. § 24 AufenthG dann doch noch eine Fiktionsbescheinigung (mit all den Leistungszugängen wie Beschäftigungserlaubnis, SGB II-Leistungen etc.) zu erhalten anstelle der Aufenthaltsgestattung. Grund für diesen Ausschluss ist § 55 Abs.2, S. 1 AsylG, wonach mit Stellung des Asylantrages die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels mit den Wirkungen des § 81 Abs. 3 AufenthG automatisch erlischt! Es besteht allerdings auch keine Gefahr einer Abschiebung in den Herkunftsstaat, solange wie die Aufenthaltsgestattung besteht.

- b) Wenn der Asylantrag aber bereits bestandskräftig, d.h. endgültig abgelehnt worden ist und der Mensch die Aufenthaltsgestattung verloren hat und nur noch im Besitz einer „**Duldung**“ gem. § 60 a Abs.2 AufenthG ist, und die Ausländerbehörde die Abschiebung in den Herkunftsstaat betreibt, kann ebenfalls weiterhin ein Antrag gem. § 24 AufenthG gestellt werden. Nur ist der Mensch in Folge dieses Antrages während des laufenden Verwaltungsverfahrens nicht automatisch geschützt vor einer Abschiebung in das Herkunftsland.

Um eine/n lediglich geduldete/n Drittstaatsangehörige/n vor einer solchen Abschiebung während des laufenden Antragsverfahrens gem. § 24 AufenthG effektiv zu schützen, sollte wie folgt vorgegangen werden:

1) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG zzgl. Duldung gem. § 60a Abs.2, S. 3 AufenthG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG schriftlich mit dem folgenden Inhalt stellen:

- a) Status in der Ukraine zum 24.02.2022 zzgl. Dokumente als Beleg;

- b) Glaubhaftmachung der Gründe, warum eine sichere und dauerhafte Rückkehr in das Herkunftsland nicht möglich ist;
  - c) Antrag auf Eingangsmitteilung und Mitteilung des Az.;
  - d) Frist von 3-5 Werktagen setzen und ankündigen, dass bei Nicht-Reaktion oder Ablehnung verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz beantragt werden wird bzgl. der Duldung;
  - e) Lesbarer Name, Adresse, Datum, Unterschrift.
- 2) Nachweislich an die Ausländerbehörde übersenden (Fax vorab, per Post im Original, am besten).
- 3) Bei Verstreichen der Frist: Eilantrag an das für den Wohnort der antragstellenden Person zuständige Verwaltungsgericht.
- 4) Entweder persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts oder vorab per Fax, Original per Post.
- 5) Formulierungsvorschlag bzw. Antragsmuster § 123 VwGO:  
*„Ich beantrage, die Ausländerbehörde XY im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Abschiebungsmaßnahmen gegen meine Person zu unterlassen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über meinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG und mir für diese Zeitdauer eine Duldung zu erteilen und auszuhändigen.“*

Der Eilantrag muss enthalten:

- Sachverhalt (Antrag, Fristsetzung, keine Reaktion; Belege beifügen);
- Anordnungsanspruch (Duldungsanspruch aus § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 24 Abs. 1 AufenthG: aus dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 AufenthG ergibt sich ein Anspruch auf Erteilung einer humanitären Duldung);
- Anordnungsgrund/Eilbedürftigkeit (wegen der von der Ausländerbehörde angekündigten bzw. betriebenen Abschiebungsvorbereitung; zur Glaubhaftmachung verweisen auf die Akte der Ausländerbehörde, die vom Gericht beizuziehen ist).

Dabei Hinweis auf Beschluss des **VG Düsseldorf vom 03.08.2022 - 7 L 1320/22 -**, indem ein solcher Eilantrag bei Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine, die bereits einen Asylantrag gestellt hatten, als statthaft angesehen wurde, um eine Duldung für die Dauer des Antragsverfahrens zu erstreiten.

- Adresse, Datum, Unterschrift.

Wir würden uns über eine Rückmeldung freuen, wenn Ihr einen dieser Weg in Anspruch nehmt, berichtet über Eure Erfahrungen!